

Güterzusammenlegungen im Tessin

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **6 (1908)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

als Minimalzeit und nur von gewandten Rechnern erreichbar aufgefaßt werden. Die Zeitangabe von 1 $\frac{1}{2}$ Stunden ist also derart zu korrigieren, daß mit der Maschine die Aufgabe in dieser Zeit „gemächlich“ gelöst wird.

Güterzusammenlegungen im Tessin.

Der Kanton Tessin leidet unsäglich unter der ungeheuren Zersplitterung des Grundeigentums. Regierung und Großer Rat, dieses Übelstandes wohl bewußt, versuchten durch Erlaß eines Spezialgesetzes: „Legge sul raggruppamento e la permuta dei terreni“ demselben entgegenzutreten. Das Zusammenlegungs-Verfahren kann darnach entweder durch den Gemeinderat aus eigener Initiative oder auf das Gesuch eines Viertels der in der betreffenden Gemeinde oder Gemeindezone beteiligten Grundeigentümer hin eingeleitet werden. Im weitern enthält das Gesetz die wichtige und durchaus notwendige Bestimmung, die dem Staatsrat die Kompetenz einräumt, auf Veranlassung eines oder mehrerer Grundeigentümer das Konsortium zum Zwecke der Durchführung der Güterzusammenlegung für Gebiete von mindestens 10 ha Ausdehnung zu dekretieren und zwar dort, wo die Durchschnittsgröße der Parzellen unter 500 m² mißt.

Das Gesetz blieb jedoch bis heute ohne praktische Anwendung, trotzdem dasselbe außer dem kantonalen Beitrag von 25% an die Zusammenlegungskosten noch eine Prämie von je Fr. 200. — bis Fr. 2000, — an die in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung gelangenden derartigen Arbeiten zusicherte. Diese Frist wurde abermals um weitere vier Jahre erstreckt, doch ohne große Aussicht auf Erfolg.

Da entschloß sich der Staatsrat zu energischem Vorgehen und von der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch machend, hat er vorläufig mit Schlußnahme vom 14. März 1908 die obligatorische Durchführung der Güterzusammenlegung auf das ganze Gebiet von sechs Gemeinden verfügt. Den betreffenden Lokalbehörden ist dabei aufgegeben worden, innert 14 Tagen die Grundeigentümerversammlung zur Wahl der Ausführungskommissionen einzuberufen, welche ihrerseits innert Monatsfrist nach ihrem Bestehen einen Geometer oder einen Ingenieur zur Aufstellung der technischen Arbeiten zu bestimmen haben.

Zur Illustration, wie die Zersplitterung des Grundeigentums in jenen Gemeinden bereits Platz gegriffen hat, entnehmen wir dem faktischen Teile des regierungsrätlichen Erlasses, daß die Durchschnittsgröße der Parzellen einer Gemeinde nur zirka 80 m² beträgt und daß jeder Grundeigentümer 100 bis 300 Parzellen und darüber besitzt! Da kann man über die absolute Notwendigkeit der Güterzusammenlegung nicht mehr im Zweifel sein.

Möge das Beispiel des Kantons Tessin auch bei andern Ständen Anklang finden. Es sind deren noch viele, die der Güterzusammenlegung dringend bedürfen. L.

Feldverbesserungen.

Die Redaktion hat nur selten das Vergnügen, über ihre Tätigkeit Meinungsäußerungen zu erhalten. Unser Artikel in Nr. 4 über Feldverbesserungen hat uns indessen zwei Zuschriften eingetragen, eine grobe von Herrn Martin Keller in Baden, dem Verfasser des Schleitheimerprojektes, dessen Namen wir in seinem Interesse glaubten unterdrücken zu sollen, und eine höfliche von hochachtbarer amtlicher Seite. Der Ton der ersteren enthebt uns der Mühe, darauf zu antworten.

Als Antwort auf die zweite Zuschrift möchten wir uns auch an dieser Stelle erlauben, unsere Stellung zu den Feldverbesserungen darzulegen. In erster Linie machen wir aufmerksam auf die in unserer Zeitschrift erschienenen Arbeiten kulturtechnischen Inhaltes, sodann aber auch auf die Entwicklungsgeschichte der Geometerschule am Technikum, siehe Heft Nr. 5 Jahrgang IV der Zeitschrift.

Aus allen diesen Publikationen ist zu entnehmen, daß wir die Tätigkeit des Geometers nicht mit der rein geodätischen Seite derselben als abgeschlossen betrachten, daß wir vielmehr die erstere nur als notwendige Grundlage für die Ziele und Zwecke unserer Landeskultur betrachten.

Die Hebung der Landeskultur ist, wenn vielleicht nicht das wichtigste, so doch eines der wichtigsten und dringlichsten Postulate einer weitsichtigen Volkswirtschaft. Die einseitige Entwicklung der Industrie in den letzten Jahrzehnten durch private Intelligenz und Tatkraft, durch Kapitalien, die sich ihr mit Vorliebe zur Verfügung stellten, hat der Landwirtschaft einen Groß